Deutscher Bundestag **Drucksache 14/722**
14. Wahlperiode 01. 04. 99

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. März 1999 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Norbert Lammert** (CDU/CSU)

Ist die Überprüfung der Selbstdarstellung Deutschlands im Ausland, die nach Auskunft von Staatsminister Dr. Michael Naumann vom 2. Dezember 1998 „schätzungsweise zwei Monate dauern wird” (Plenarprotokoll 14/10, S. 569 D), abgeschlossen, und wann wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Reform der medialen Außenpräsentanz informieren, die in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 in Aussicht gestellt wurde?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler, Dr. Michael Naumann, vom 26. März 1999

Die Bundesregierung wird – wie schon verschiedentlich erklärt, zuletzt in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Bernd Neumann, und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU vom 3. März 1999 – über ihre Vorstellungen von einer Reform der medialen Außenrepräsentanz in Gespräche mit den in Betracht kommenden Anstalten und Organisationen eintreten und auf der Grundlage aller dabei zu Tage getretenen Gesichtspunkte die notwendigen Entscheidungen vorbereiten.

Bislang standen die finanziellen Rahmenbedingungen für die künftige Arbeit der Deutschen Welle im Vordergrund der Vorabklärungen innerhalb der Bundesregierung. Nach Abschluß der Haushaltsverhandlungen für das Haushaltsjahr 1999 werden die notwendigen Diskussionsgrundlagen für die geplanten weiteren vorgenannten Gespräche zur Vergügung stehen.

2. Abgeordneter **Gerhard Scheu** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß sowohl das Bundesministerium der Finanzen wie Staatsminister Dr. Michael Naumann „zugesagt” haben, daß der Bund seine finanziellen Verpflichtungen aus der „Vereinbarung über die Finanzierung des Zuwendungsbedarfs der Bamberger Symphoniker e. V.” vom 9. Mai 1996 bis zum 31. Dezember 2003 erfüllen wird, so daß das Problem Mittelkürzung „definitiv . . . nicht mehr besteht”?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler, Dr. Michael Naumann, vom 31. März 1999

Die zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland geschlossene „Vereinbarung über die Finanzierung des Zuwendungsbedarfs der Bamberger Symphoniker e. V.” vom 6. März 1996 hat gemäß ihrer Nummer 3 eine Laufzeit von sieben Jahren, d. h. sie wird – nach ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1997 – mit Ablauf des 31. Dezember 2003 enden. Daran hält die Bundesregierung fest.

Allerdings haben beide Vertragspartner im letzten Satz der Vereinbarung auch ausdrücklich erklärt, daß die Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Etatbewilligung der zuständigen Gremien steht. Auch diese, beide Vertragspartner bindende Aussage gilt unverändert.

3. Abgeordneter **Gerhard Scheu** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung der Auffassung des Mitgliedes des Bayerischen Landtages, Friedrich Odenbach, zugestimmt, daß eine dauerhafte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Bamberger Symphoniker über das Jahr 2003 hinaus „ein kulturelles wie ein politisches Muß darstellt” (vgl. Fränkischer Tag Bamberg vom 20. März 1999, S. 12)?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler, Dr. Michael Naumann, vom 31. März 1999

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1991 die Bundesregierung beauftragt zu prüfen, ob die bisherige Förderung der Orchester den (dafür zuständigen) Ländern übertragen werden kann. Bezüglich der Bamberger Symphoniker wurde die o. a. Vereinbarung geschlossen.

Daher beabsichtigt die Bundesregierung nicht, sich über das Jahr 22003 hinaus an der Finanzierung der Bamberger Symphoniker zu beteiligen.

4. Abgeordneter **Gerhard Scheu** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung demgemäß bereit, zum Zwecke der langfristigen beiderseitigen Finanzierung der Bamberger Symphoniker e. V. mit dem Freistaat Bayern in Verhandlungen über eine, möglicherweise modifizierte, Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung vom 9. Mai 1996 einzutreten?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler, Dr. Michael Naumann, vom 31. März 1999

Nein, vgl. Antwort zu Frage 3.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordnete
Petra
Pau
(PDS)

Trifft es zu, daß der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, in der Nacht vom 15./16. Februar 1999 von ausländischen Regierungsstellen über die Verschleppung des Vorsitzenden der PKK, Abdulah Öcalan, durch den türkischen Geheimdienst informiert worden ist, und wenn ja, wann (nach MEZ) wurde er informiert?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 30. März 1999

Der Bundesminister des Auswärtigen wurde nicht in der Nacht durch ausländische Regierungen unterrichtet. Er wurde vielmehr durch das Lagezentrum des Auswärtigen Amts über bis dahin unbestätigte Meldungen unterrichtet. Erste unbestätigte Agenturmeldungen gingen gegen 4.30 Uhr ein. Am Morgen des 16. Februar 1999 wurde der Bundesaußenminister vom griechischen Außenminister gegen 7.30 Uhr angerufen.

6. Abgeordnete
Petra
Pau
(PDS)

Durch welche ausländische Regierungsbehörde wurde der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, ggf. informiert?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 30. März 1999

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Abgeordnete
Petra
Pau
(PDS)

An wen hat er ggf. die Informationen daraufhin wann weitergegeben?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 30. März 1999

Bundesminister Joseph Fischer hat über die aktuelle Lage umgehend mit den zuständigen Ressorts der Bundesregierung konsultiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Sind die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen der Bundeszentrale für politische Bildung für ihre zukünftigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umzug des Deutschen Bundestages ausreichend, oder bedarf es zusätzlicher Ausstattungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 26. März 1999

Die Bundeszentrale für politische Bildung ist nach dem erfolgten Abschluß der Umbaumaßnahmen in ihrer Außenstelle Berlin und der für den August 1999 vorgesehenen Verlagerung der Redaktion der Wochenzeitung „Das Parlament” von Bonn nach Berlin unter Beibehaltung der derzeitigen Mittelausstattung prinzipiell ausreichend darauf vorbereitet, die im Rahmen ihres Geschäftsverteilungsplans in Berlin durchzuführenden Aufgaben wahrzunehmen.

9. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Kann die Bundeszentrale in Bonn und Berlin bei der Vorbereitung von bildungspolitischen Berlin- bzw. Bonn-Reisen bei der Programmgestaltung beratend tätig sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 26. März 1999

Die Bundeszentrale für politische Bildung wird auch zukünftig Besuchergruppen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung in Bonn und in ihrer Außenstelle in Berlin über ihre Aufgabe und ihr Angebot zur politischen Bildungsarbeit informieren.

Eine Mitwirkung bei der Planung, Programmgestaltung und Durchführung von bildungspolitischen Berlin- bzw. Bonn-Reisen gehört nicht zum Aufgabenbereich der Bundeszentrale für politische Bildung.

10. Abgeordneter **Gert Willner** (CDU/CSU)

Wie hoch muß nach der geplanten Reform des Staatsangehöhrigkeitsrechts eine ausländische Erbschaft sein, damit sie bei der Aufgabe der Staatsangehörigkeit als mit der Entlassung aus einer alten Staatsangehörigkeit verbundener erheblicher Nachteil vermögensrechtlicher Art angesehen wird und somit zum Erhalt einer doppelten Staatsangehörigkeit führt?

Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries
vom 30. März 1999

Wann der eventuell infolge Aufgabe einer ausländischen Staatsangehörigkeit drohende Verlust einer Erbschaft im Sinne des Entwurfs eines Staatsangehörigkeitsreformgesetzes dazu führen kann, daß Mehrstaatigkeit hingenommen wird – in diesem Sinn versteht die Bundesregierung die Frage – richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

11. Abgeordneter **Gert Willner** (CDU/CSU)

Fallen politisch Verfolgte und anerkannte Flüchtlinge, die zwar PKK-Mitglieder, nicht aber straffällig geworden sind, möglicherweise unter eine Ausnahmeregelung für besondere Härtefälle des geplanten neuen Staatsangehörigkeitsrechts und erhalten somit eine doppelte Staatsangehörigkeit?

Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries
vom 30. März 1999

Nein. Nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs zum Ausländergesetz besteht künftig kein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 des Entwurfs, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden."

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

12. Abgeordneter **Rainer Funke** (F.D.P.)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung beabsichtigt, die federführende Zuständigkeit für die Bereiche Umwelthaftung und Verbandsklage vom Bundesministerium der Justiz auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu übertragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckhart Pick
vom 30. März 1999

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Ressortzuständigkeit in den Bereichen Umwelthaftung und Verbandsklage zu verändern.

13. Abgeordneter
Heinrich-Wilhelm Ronsöhr
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung weiterhin bereit, die Verbandsklage auch auf Bundesebene einzuführen, obwohl es bezüglich des Emssperrwerkes zu Schwierigkeiten gekommen ist, die durch die Einführung der Verbandsklage in Niedersachsen entstanden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckhart Pick vom 29. März 1999

In der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 sind die Sozialdemokratische Partei Deutschlands und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übereingekommen, den Umweltverbänden bundesgesetzlich ein Verbandsklagerecht einzuräumen. Die Bundesregierung hält an diesem Ziel fest. Aus den Verfahren, die das Emssperrwerk betreffen, ergeben sich keine neuen, bislang unbekannten Gesichtspunkte. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Anordnungen, die das Verwaltungsgericht Oldenburg getroffen hat, auch auf die Anträge von Einzelpersonen hin ergangen sind.

14. Abgeordneter
Kurt J. Rossmanith
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative zur Veränderung der Gerichtsorganisation, und welche Folgen ergeben sich dann für die Amtsgerichte, insbesondere in Flächenstaaten wie z. B. Bayern oder Baden-Württemberg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckhart Pick vom 29. März 1999

Die Bundesregierung plant eine umfassende Justizreform, durch die mehr Effizienz, Transparenz, Beschleunigung und Bürgernähe der Justiz erreicht werden soll. Dazu wird in einem ersten Schritt das Rechtsmittelrecht in Zivilverfahren überarbeitet.

Die Reform des Rechtsmittelrechts wird gerichtsorganisatorisch auf die Amtsgerichte keine Auswirkungen haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordnete
Heidemarie Ehlert
(PDS)

Inwieweit ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung rechnungstechnische Schwierigkeiten für die Unternehmen, wenn Vorsteuer und abzuführende Umsatzsteuer im Regelfall nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen sind?

16. Abgeordnete **Heidemarie Ehlert** (PDS)

Inwieweit ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung Schwierigkeiten hinsichtlich der Kontrolle durch die Finanzämter, wenn Vorsteuer und abzuführende Umsatzsteuer im Regelfall nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 25. März 1999

Nach Artikel 10 Abs. 2 erster Unterabsatz der 6. Richtlinie des Rates der E G zur Harmonisierung der Umsatzsteuern in den Mitgliedstaaten, an die Deutschland gebunden ist, ist die Umsatzsteuer grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen. Dieser Grundsatz ist in § 16 UStG in das nationale Recht übernommen worden.

Die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten kann daher nicht zum Regelfall werden, sondern muß engumgrenzte Ausnahme bleiben. In diesen Fällen sind der Bundesregierung Schwierigkeiten bisher nicht bekanntgeworden.

17. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Inwieweit wird die vom Deutschen Bundestag beschlossene Steuerreform und insbesondere das Abzinsungsgebot Auswirkungen auf bisher auf steuerfreie Rückstellungen in den D-Mark-Eröffnungsbilanzen ostdeutscher Betriebe haben, ohne das gleichzeitig die Zahlungen aus diesem Abzinsungsgebot von 5 auf 10 Jahre verlängert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 26. März 1999

Auswirkungen auf die Rückstellungen in den D-Mark-Eröffnungsbilanzen ostdeutscher Betriebe zum 1. Juli 1990 ergeben sich durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 nicht.

18. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

In wie vielen Privatisierungsverträgen der Treuhandanstalt oder Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sind Freistellungsklauseln für steuerliche Veränderungen vereinbart, die mit Blick auf die Belastungen durch die aktuelle Steuerreform zu Regreßansprüchen von Investoren führen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 26. März 1999

Die Treuhandanstalt und deren Nachfolgeorganisationen haben grundsätzlich keine Freistellungsklauseln für steuerrechtliche Veränderungen in Privatisierungsverträgen vereinbart.

19. Abgeordneter
Hans Michelbach
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung im nächsten Jahr eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vor, und wie sehen die weiteren Stufen bei der Ökosteuer aus, um die Ausgabensteigerung im Bundeshaushalt auszugleichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 26. März 1999

Es gibt keine Planung der Bundesregierung zur Anhebung der Umsatzsteuersätze für das nächste Jahr.

Die Konzepte des Familienentlastungsgesetzes und der Unternehmenssteuerreform einschließlich der Finanzierung der Entlastungen werden derzeit erarbeitet. Die weiteren Stufen der ökologischen Steuerreform stehen noch nicht fest. Die konkrete Ausgestaltung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der deutschen EU-Ratspräsidentschaft sowie der konjunkturellen Lage und der Preisentwicklung auf den Energiemärkten erfolgen. Im übrigen soll das Aufkommen aus der Ökosteuer nicht dazu dienen, Ausgabensteigerungen im Bundeshaushalt auszugleichen.

20. Abgeordneter
Hans Michelbach
(CDU/CSU)

Wie sieht bis zum Jahr 2002 die verbindliche Staatsquotensenkung aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 26. März 1999

Eine aktuelle mittelfristige Projektion der Staatsquote enthält das Deutsche Stabilitätsprogramm, das am 4. Januar 1999 durch das Kabinett gebilligt wurde. Der Anstieg der Staatsausgaben soll danach auf 2% im Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2002 begrenzt sein. Diese Linie wurde mit den Ländern im Finanzplanungsrat vereinbart. Die Staatsausgaben bleiben damit deutlich hinter der angenommenen jahresdurchschnittlichen Zunahme des nominalen BIP von 4% zurück. Die Staatsquote, die im Jahr 1998 nach den vorläufigen Berechnungen 48,0% betragen hat, sinkt damit auf 45% im Jahr 2002.

21. Abgeordneter
Dr. Uwe-Jens Rössel
(PDS)

Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung für eine friedliche Nutzung des derzeitigen Bundeswehrgeländes Colbitz-Letzlinger Heide (Sachsen-Anhalt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 29. März 1999

Aufgrund des am 14. Januar 1993 durch den Deutschen Bundestag gebilligten Truppenübungsplatzkonzeptes hat das Heer auf das Üben gepanzerter Verbände im freien Gelände – d. h. außerhalb von Truppenübungsplätzen (TrÜbPl) – verzichtet. Diese Selbstbeschränkung setzt voraus, daß den Kampftruppenverbänden des Heeres ausreichende Übungsmöglichkeiten auf Truppenübungsplätzen zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grundlage dieses Bundestagsbeschlusses wurde der TrÜbPl ALTMARK (Colbitz-Letzlinger Heide) im August 1994 durch die Bundeswehr übernommen.

Am 13. Mai 1997 wurde zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt einvernehmlich eine Vereinbarung über die militärische Nutzung des Platzes abgeschlossen.

Die wesentlichsten Inhalte der Vereinbarung sind:

1. die uneingeschränkte militärische Nutzung des Nordteils des Platzes
2. Schutz des Trinkwassers und der wertvollen Teile der Naturausstattung
3. Räumung des Platzes von Altlasten (Schwerpunkt: Munition)
4. Beteiligung ortsansässiger Industrie an Bauvorhaben
5. Schaffung von 1200 zivilen und militärischen Arbeitsplätzen durch die Bundeswehr
6. Abgabe des Südteils TrÜbPl ALTMARK spätestens im Jahr 2006
7. Öffnung von Teilen des TrÜbPl für die Zivilbevölkerung

Bei der Umsetzung der Vereinbarung wurden auch die Wünsche der Anrainergemeinden nach Möglichkeiten zum Betreten des Platzes berücksichtigt. So sind nach Durchführung entsprechender Munitionsräumarbeiten

– in den Randbereichen des Platzes im Norden (Jävenitzer Moor)
– im Südteil des Platzes (Wanderweg Jägerstieg)
– im gesamten Bereich ostwärts der B 189

Wanderwege für die Öffentlichkeit freigegeben worden und werden genutzt.

Auf dem Nordteil des TrÜbPl wird mit dem Gefechtsübungszentrum zur Zeit eine mit modernsten Mitteln ausgestattete, langfristig zu nutzende Übungseinrichtung des Heeres aufgebaut.

Durch die Nutzung von Duellsimulatoren und modernster Wirkungs- und Darstellungssimulation kann auf die Ausbildung „im scharfen Schuß" vollkommen verzichtet werden.

Dabei gewährleisten die Festlegungen der Vereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt einen naturverträglichen Übungsbetrieb. Dies schließt eine laufende Überwachung des Grundwassers sowie die Pflege der Waldbestände durch die Bundesforstverwaltung ein.

Die anfänglich vorhandenen Widerstände der Bevölkerung gegen eine militärische Nutzung des Geländes durch die Bundeswehr sind inzwischen nahezu vollständig aufgegeben worden. So haben die von den Bürgern vor Ort gemachten positiven Erfahrungen mit der Bundeswehr dazu geführt, daß sich bereits im April 1997 die Bürgermeister der zwölf Anliegergemeinden in einem offenen Brief an die Landesregierung Sachsen-Anhalt für die zukünftige Nutzung des Platzes durch die Bundeswehr ausgesprochen haben.

Der südliche Teil des Übungsplatzes umfaßt etwa ein Viertel des insgesamt 23000 ha großen Geländes. Nach Munitionsberäumung wird die Bundeswehr das Gelände der Bundesvermögensverwaltung in einem verkehrssicheren Zustand zur Verwertung übergeben. Das Land beabsichtigt, weite Teile unter Naturschutz zu stellen und in den Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide einzubeziehen.

22. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Struktur der Devisenreserven der Notenbanken weltweit – unterschieden nach den einzelnen Währungen – vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 29. März 1999

Der Internationale Währungsfonds (IWF) veröffentlicht in seinem Jahresbericht, der jeweils Ende Juli/Anfang August erscheint, Daten über die weltweiten Devisenreserven, darunter auch Angaben zu den Anteilen einzelner Währungen. Aus den der Deutschen Bundesbank zuletzt vorliegenden ergänzenden Unterlagen ergibt sich, daß Ende September 1998 12,9% der weltweiten Devisenreserven in D-Mark, 60,8% in US-Dollar, 5,2% in Yen und 3,5% in Pfund Sterling gehalten wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

23. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung die Erstrekkung der Exklusivlizenz der Deutschen Post AG auf Kataloge bis 200 Gramm (§ 51 Abs. 1 PostG), obgleich nach der Richtlinie 97/67/EG vom 15. Dezember 1997 Kataloge nicht als Briefsendungen, die grundsätzlich reservierbar sind, gelten (Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie)?

24. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Aus welchem Grunde hält die Bundesregierung Kataloge für reservierbar, auch wenn es sich dabei nicht um Briefsendungen im Sinne adressierter schriftlicher Mitteilungen (§ 4 Abs. 2 PostG) handelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 30. März 1999

Nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 (ABl. E G 1998 Nr. L 15 S. 14) kann der nationale Gesetzgeber auch die Beförderungsleistung der „Direktwerbung" reservieren. Artikel 2 Nr. 8 in seiner berichtigten Fassung (ABl. E G 1998 Nr. L 23 S. 39) definiert die Direktwerbung als eine Mitteilung, die allein aus Anzeigen-, Marketing- oder Werbematerial besteht und, von Namen, Anschrift und Kennummer des Empfängers sowie anderen, die Art der Mitteilung nicht verändernden Anpassungen abgesehen, eine identische Mitteilung an eine signifikante Anzahl von Empfängern enthält und die befördert und an die vom Absender auf der Sendung selbst oder ihrer Verpackung angegebene Anschrift zugestellt wird.

Die in die gesetzliche Exklusivlizenz nach § 51 Abs. 1 Satz 1 PostG einbezogene Beförderung von adressierten Katalogen ist unter diese Legaldefinition des Artikels 2 Nr. 8 der Richtlinie zu subsumieren. Dies gilt auch nach der Korrektur der Definition der Direktwerbung in der Richtlinie, die diese nicht mehr als „Sendung . . .", sondern als „Mitteilung . . ." bestimmt, da der gemeinschaftliche Gesetzgeber den Inhalt der Mitteilung als ausschließlich aus Anzeigen-, Marketing- oder Werbematerial bestehend bezeichnet und damit gerade auch den typischen Inhalt eines Kataloges erfaßt.

Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß nach der Legaldefinition der Briefsendungen in § 4 Nr. 2 Satz 2 des PostG Kataloge keine schriftlichen Mitteilungen sind. Die postgesetzliche Begriffsbestimmung dient ausschließlich der Abgrenzung der Kataloge vom Begriff der Briefsendung in der Systematik des Postgesetzes. Sie hat als nationale Gesetzesdefinition aber keinen Einfluß auf die Auslegung eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft.

25. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welche finanziellen Auswirkungen hat die Einführung der Ökosteuer auf die Braunkohlesanierung in den neuen Ländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 26. März 1999

Die Einführung einer Stromsteuer sowie die Erhöhung der Mineralölsteuer werden dazu führen, daß sich über den Betrieb beispielsweise von Großbaggern, Förderbändern, Pumpen, elektrischen Lokomotiven und Lastkraftwagen in gewissem Umfang die Projektkosten erhöhen. Eine genaue Quantifizierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Angesichts der gegenwärtigen Projektplanungen ist aber nicht mit Verzögerungen bei der Braunkohlesanierung zu rechnen.

26. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welche finanziellen Auswirkungen hat die Einführung der Ökosteuer auf die Wismut-Sanierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 26. März 1999

Die Einführung von Ökosteuern führt bei der Wismut GmbH zu jährlichen Mehrausgaben von rund 4 Mio. DM (ohne MWSt.). Sollte die Wismut GmbH den Steuerbegünstigten im Sinne des Gesetztes zugeordnet werden (produzierendes Gewerbe) – was noch nicht entschieden ist –, verringern sich die Mehrausgaben auf rund 1, 7 Mio. DM.

27. Abgeordneter **Dr. Edzard Schmidt-Jortzig** (F.D.P.)

Weiß die Bundesregierung, daß die von der Deutschen Telekom AG geplante Erhöhung der Kabeleinspeiseentgelte, über die am 27. März 1999 bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post entschieden wird, Anbieter von Spartenprogrammen mit erheblichen Finanzierungsproblemen konfrontieren und die Spartenvielfalt im analogen deutschen Kabelangebot ernsthaft gefährden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 30. März 1999

Der Bundesregierung ist bekannt, daß ein Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in obiger Sache anhängig ist. Es handelt sich um ein Amtsermittlungsverfahren, das aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden von privaten und auch öffentlich-rechtlichen Programmanbietern eingeleitet wurde. In dem Verfahren wird sowohl ein möglicher Preishöhenmißbrauch als auch eine mögliche Diskriminierung durch die Deutsche Telekom AG geprüft. Nach § 30 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes muß die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung treffen.

28. Abgeordneter **Dr. Edzard Schmidt-Jortzig** (F.D.P.)

Welche Meinung vertritt die Bundesregierung zu dem durch die Regulierungsbehörde zu klärenden Vorwurf, die Deutsche Telekom AG verstoße bei ihren Kostenerhebungen gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, da sie für terrestrisch verbreitete öffentlich-rechtliche Hauptprogramme keine Kabeleinspeiseentgelte verlange und für terrestrisch verbreitete Programme zudem die urheberrechtlichen Kosten übernehme, während über Satellit herangeführte Programme diese Kosten selbst tragen müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 30. März 1999

Die Bundesregierung will und kann dem Ergebnis der Entscheidung durch die Regulierungsbehörde nicht vorgreifen. Mit Blick auf die bisherige Tätigkeit der Regulierungsbehörde geht die Bundesregierung davon aus, daß im Rahmen des laufenden Beschlußkammerverfahrens alle relevanten Aspekte und Vorwürfe geprüft werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob die derzeitige Entgeltstruktur der Deutschen Telekom AG einzelnen Nachfragern Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation einräumt. Letzteres ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes nur zulässig, sofern hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

29. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit kann die Bundesregierung einen Bericht der Zeitschrift „FOCUS" (Nr. 12/1999) bestätigen, demnach der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karl-Heinz Funke, mehrfach in der „Ahnenstätte" Conneforde als Grabredner aufgetreten ist, obgleich die 1958 vom rechtsextremen „Bund für Gotterkenntnis Ludendorff e. V." gegründete „Ahnenstätte", deren Trägerverein heute ein Mitbegründer der rechtsextremen NPD und ein Mitinitiator der „Aktion Widerstand" vorsteht, nach Erkenntnissen des niedersächsischen Verfassungsschutzes seit Jahrzehnten ein Wallfahrtsziel für Altnazis darstellt?

30. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Auftritte des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der „Ahnenstätte" Conneforde von Rechtsextremen genutzt werden, um ihr Ansehen in der Öffentlichkeit zu erhöhen, und wie wird die Bundesregierung auf den oben genannten Bericht, insbesondere auf die darin enthaltene Ankündigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, „Ich würde es immer wieder machen", reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 31. März 1999

Der in der Frage zitierte „FOCUS"-Artikel enthält eine Reihe von Unrichtigkeiten und falschen Unterstellungen.

So liegen nach Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz über den Friedhof Conneforde „keine verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse" vor. Über ein „Wallfahrtsziel für Altnazis" ist dort nichts bekannt.

Im übrigen bezogen sich die im FOCUS-Artikel zitierten Auskünfte des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz auf die Ahnenstätte Hilligenloh bei Heide und nicht, wie von FOCUS behauptet und in Ihren Fragen unterstellt, auf den Friedhof in Connforde.

Richtig ist, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karl-Heinz Funke, seit rund 30 Jahren in Absprache mit der Evangelischen Kirchengemeinde oder mit Angehörigen von Verstorbenen, die nicht der Kirche angehören, gelegentlich Grabreden hält. In dieser Zeit hat er auch einige Male auf dem Waldfriedhof in Conneforde bei Varel geredet. Entgegen der Behauptung des FOCUS hat er dabei nie im Auftrag des „Ahnenvereins" oder sonstiger Gruppen gesprochen, sondern wurde entweder vom Küster der Evangelischen Kirchengemeinde Varel, von Bestattungsunternehmen oder von den Angehörigen der Verstorbenen darum gebeten. Die in seinem Beisein dort beerdigten Personen haben nach Kenntnis des Ministers keine Kontakte zu den im FOCUS-Artikel genannten Organisationen gehabt. Anderenfalls – so erklärt der Minister – hätte man nämlich nicht ihn gebeten, auf der Beerdigung zu sprechen. Darüber, ob Rechtsextreme diese Grabreden des Ministers nutzen, um ihr Ansehen in der Öffentlichkeit zu erhöhen, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

31. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wann kann die Bundesregierung endgültig darüber Auskunft geben, ob das Institut für Tierzucht und Tierverhalten in Celle bestehen bleibt, nachdem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karl-Heinz Funke, die Weiterexistenz unter Haushaltsvorbehalt gestellt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 31. März 1999

Inzwischen sind in dieser Angelegenheit zahlreiche Gespräche zwischen der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) und den fachlich zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML), aber auch mit den anderen mittelbar betroffenen Bundesforschungsanstalten um Geschäftsbereich des BML geführt worden. Sie haben ergeben, daß der Standort Celle des Instituts für Tierzucht und Tierverhalten der FAL unter Berücksichtigung der vom BML für die Ressortforschung neu gesetzen Schwerpunkte aufrechterhalten wird.

Die durch die Aufrechterhaltung anfallenden zusätzlichen Bauinvestitionskosten und laufenden Unterhaltungskosten sollen ebenso wie die notwendigen ca. 40 Stellen durch Umschichtungen im Einzelplan 10 (Kapitel 1010 – Bundesforschungsanstalten) erschlossen werden. Zur Zeit wird ein fachliches Feinkonzept für die am Standort Celle wahrzunehmenden Aufgaben erarbeitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

32. Abgeordneter **Dirk Niebel** (F.D.P.)

Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Absenkung der Kriegsopferversorgung um 1,1 Mrd. DM im Haushalt 1999 vor, Einsparungen im Leistungskatalog für die Kriegsopfer- und Kriegerwitwenversorgung vorzunehmen, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 26. März 1999

Die Bundesregierung plant keinerlei Einschnitte oder Einsparungen im Leistungskatalog für die Kriegsopfer und Kriegerwitwen. Die Kalkulation des Haushalts 1999 berücksichtigt den natürlichen Rückgang der Empfängerzahlen und die gegenüber dem Haushaltsansatz in 1998 erfolgten Minderausgaben.

33. Abgeordneter **Dirk Niebel** (F.D.P.)

Aus welchen Gründen wird mit dem Umzug des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach Berlin ein Personalwechsel vorgenommen, so daß mit der Kriegsopferfürsorge sachbefaßte Mitarbeiter in andere Referate versetzt werden mit der Konsequenz, daß für Kriegerwitwen und Kriegsopfer vorerst keine erfahrenen Ansprechpartner mehr zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 26. März 1999

Für die Annahme, nach der Verlagerung von Funktionen auch des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach Berlin stünden im Aufgabengebiet „Kriegsopferfürsorge” vorerst keine erfahrenen Ansprechpartner mehr zur Verfügung, besteht nicht die geringste Veranlassung.

Für den Bereich Kriegsopferversorgung/Kriegsopferfürsorge ist mit der Bildung eines Kopfstellenreferats am 1. Dienstsitz des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Berlin eine Lösung gefunden worden, die den Interessen aller Beteiligten und der hohen Bedeutung dieses Aufgabengebiets gerecht wird. Dem Kopfstellenreferat werden Grundsatz- und Fachaufgaben übertragen, und es wird mit Mitarbeitern besetzt, die diese anspruchsvollen Aufgaben fachlich und persönlich qualifiziert erfüllen können. Die Verlagerung des Aufgabenbereichs „Kriegsopferfürsorge" in die Kopfstelle unterstreicht – im Gegensatz zu den in der Fragestellung anklingenden Unterstellungen – dessen besondere Bedeutung.

Die Leitung des Referats soll einer bewährten langjährigen Referatsleiterin übertragen werden, die über mehr als zehn Jahre praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge verfügt. Organisatorisch bleibt das Referat Bestandteil der Abteilung V bzw. der Unterabteilung Va, so daß auch der Abteilungsleiter und der Unterabteilungsleiter jederzeit wie bisher als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

34. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Können Mitarbeiter unter Hinweis auf den Datenschutz dem „Arbeitgeber" Informationen in Ausführung der Gesetzesregelungen zur Scheinselbständigkeit zu den Tatbeständen des § 7 Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch verweigern, und wie beurteilt die Bundesregierung den hierzu vorgelegten Fragebogen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 25. März 1999

Nach Auffassung der Bundesregierung können Mitarbeiter von Auftraggebern, bei denen abzuklären ist, ob die Voraussetzungen der Beschäftigteneigenschaft im Sinne der Sozialversicherung vorliegen, die Auskunft auf entsprechende Anfragen der Auftraggeber nicht verweigern. § 7 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) schafft keinen eigenen „Beschäftigtenstatus", sondern normiert eine widerlegbare Vermutung. Es ist Aufgabe des Mitarbeiters bzw. Auftraggebers, diese Vermutung zu widerlegen. Nach § 28o Abs. 1 SGB IV ist jeder Beschäftigte dem Auftraggeber gegenüber auskunftspflichtig. Der Auftraggeber gilt in diesen Fällen als Arbeitgeber. Die Bundesregierung beabsichtigt bei nächster Gelegenheit, diese Auskunftspflicht für den in § 7 Abs. 4 SGB IV umschriebenen Personenkreis gesetzlich klarzustellen.

Die Fragebögen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden von dieser in eigener Zuständigkeit erstellt. Es handelt sich um eine Aufgabe im Rahmen der Selbstverwaltung. Bei der Gestaltung des Fragebogens zur Feststellung der Versicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige ist zu beachten, daß hier eine vorrangige Versicherungspflicht als scheinselbständiger Arbeitnehmer ausgeschlossen werden muß. Es sind daher Angaben erforderlich, die eine entsprechende Abgrenzung ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sind Aufbau und Inhalt des Fragebogens sachgerecht.

35. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Haftrisiko der Unternehmen für Sozialversicherungsbeiträge „Scheinselbständiger", wenn die Prüfung der Sozialversicherungspflicht durch die Sozialversicherungsträger länger dauert als der mögliche Arbeitgeberzugriff, und die Frage der Regreßmöglichkeit des Arbeitgebers bei den ursächlich schuldhaften Sozialversicherungsträgern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 25. März 1999

Wenn der Auftraggeber (Arbeitgeber) den vom scheinselbständigen Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht einbehalten kann, weil eine Entscheidung der Einzugsstelle noch nicht vorliegt, kann ein deswegen unterbliebener Abzug nicht als Verschulden des Arbeitgebers gewertet werden, so daß dem Arbeitgeber eine Einbehaltung auch über drei Monate hinaus möglich ist. Ferner könnte der Arbeitgeber bis zur Entscheidung Vorschüsse zahlen und diese dann endgültig abrechnen und ggf. einbehalten.

36. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung, daß vermehrt Auftraggeber dazu übergehen, Kleinselbständige bei der Auftragsvergabe nicht zu berücksichtigen, da eine Rechtssicherheit durch § 7 Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht gegeben ist und mit einem Rückgriff der Sozialversicherungsträger jahrelang zu rechnen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 25. März 1999

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß „Auftraggeber vermehrt dazu übergehen, Kleinselbständige bei der Auftragsvergabe nicht zu berücksichtigen". Die von Ihnen angesprochene Regelung zielt darauf ab, Scheinselbständigkeit zu verhindern und den sozialen Schutz der betroffenen Arbeitnehmer sicherzustellen. Die neue Vermutungsregelung erleichtert eine frühzeitige Klärung der Rechtslage und vermeidet – im Gegensatz zu der in Ihrer Frage zum Ausdruck kommenden Befürchtung – Rechtsunsicherheiten zum Nachteil der Beteiligten.

37. Abgeordnete
Margarete Späte
(CDU/CSU)

Wie haben sich die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – ABM – (in Prozentzahlen und absoluten Zahlen) in den Jahren 1997 bis dato im Arbeitsamtsbezirk Merseburg, bezogen auf die Arbeitsämter Naumburg/Nebra sowie Zeitz/Hohenmölsen entwickelt, im Hinblick auf

– die Arten der Fördermaßnahmen (Vergabe-ABM, Regie-ABM),

– den finanziellen Umfang der Maßnahmen,
– die Arten der Beschäftigung in unterschiedlichen Sektoren,
– den Anteil von Männern, Frauen und Jugendlichen,
– die berufliche Qualifikation (ggf. vorangegangene Umschulungen) und die Dauer der Arbeitslosigkeit vor der Integration in die ABM,
– die Dauer der Beschäftigung der an den Maßnahmen Beteiligten,
– die Träger, die die ABM durchgeführt haben (Städte, Gemeinden sowie private Träger)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 29. März 1999

Statistische Auswertungen aus der Statistischen Datenbank der Bundesanstalt für Arbeit sind nur für den Arbeitsamtsbezirk Merseburg insgesamt möglich. Eine Aufteilung auf die Geschäftsstellenbezirke Naumburg, Zeitz und Hohenmölsen ist nicht möglich. Deshalb sind in den nachfolgenden Anlagen die Daten für den Arbeitsamtsbezirk Merseburg insgesamt ausgewiesen.

Zu den Fragestellungen (Spiegelstrichen) im einzelnen:

Die Entwicklung bei den Regie-ABM und den Vergabe-ABM ist in den Anlagen 1a*) und 1b*) dargestellt.

Im Jahr 1997 wurden im Arbeitsamt Merseburg für ABM 153992013 DM ausgegeben. Die Ausgaben im Jahr 1998 betrugen 141195234 DM. Im Jahr 1999 stehen dem Arbeitsamt Merseburg im Eingliederungstitel insgesamt 408406000 DM zur Verfügung; hiervon sind für ABM derzeit 162309000 DM vorgesehen.

Die Entwicklung der ABM-Beschäftigung in den unterschiedlichen Sektoren sowie der Anteil von Männern, Frauen und jüngeren Arbeitnehmern (unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung) sind in Anlage 2*) dargestellt.

Über die berufliche Qualifikation (ggf. vorangegangene Umschulungen) der Arbeitnehmer vor der Zuweisung in ABM liegen keine statistischen Daten vor. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit vor der Zuweisung in ABM betrug in den neuen Bundesländern im Jahr 1997 14 Monate. Die Daten für 1998 (Strukturanalyse) liegen noch nicht vor.

Über die Dauer der Beschäftigung von Arbeitnehmern in ABM liegen keine statistischen Daten vor. Die Zuweisungsdauer erfolgt zumeist für die Dauer der Maßnahme. Die Regelförderungsdauer bei ABM beträgt gemäß § 267 Drittes Buch Sozialgesetzbuch bis zu 12 Monaten.

Die Entwicklung der ABM nach der Trägerform ist in Anlage 3*) dargestellt.

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

38. Abgeordneter
Rosel Neuhäuser
(PDS)

Beabsichtigt die Bundesregierung, für den in der vergangenen Legislaturperiode eingebrachten 10. Kinder- und Jugendbericht eine neue Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu diesem Bericht vorzulegen, oder wird sich das Parlament mit der Stellungnahme der nicht mehr im Amt befindlichen Regierung auseinandersetzen?

Antwort des Staatssekretärs Peter Haupt vom 30. März 1999

Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 25. August 1998 den 10. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland – samt Stellungnahme der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und Bundesrat gemäß § 84 SGB VIII vorgelegt. Damit ist das nach § 84 SGB VIII vorgesehene gesetzliche Verfahren formell abgeschlossen. Deutscher Bundestag und Bundesrat haben den 10. Kinder- und Jugendbericht Ende der letzten Legislaturperiode parlamentarisch behandelt. Ob sich das Parlament erneut damit befassen wird, obliegt allein der Entscheidungsbefugnis des Parlaments.

Unabhängig von der Stellungnahme der Bundesregierung vom 25. August 1998 wird die Bundesregierung die kinder- und jugendpolitisch relevanten Feststellungen des 10. Kinder- und Jugendberichtes berücksichtigen und maßgeblich in ihre politische Arbeit einbeziehen. Wichtige Empfehlungen der Sachverständigenkommission wurden bereits aufgegriffen, z. B. durch die Erhöhung des Kindergeldes auf 250 DM.

39. Abgeordneter
Rosel Neuhäuser
(PDS)

Wann ist die Vorlage einer neuen Stellungnahme des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erwarten?

Antwort des Staatssekretärs Peter Haupt vom 30. März 1999

Es wird auf die Antwort zu Frage 38 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

40. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die teilweise auf Anordnung der Gesundheitsämter praktizierte Form einer namentlichen Meldung von Hepatitis-Erkrankten mit allen daraus resultierenden Folgen gegen den Datenschutz verstößt, und unternimmt die Bundesregierung Schritte hinsichtlich einer gesetzlichen Neuregelung des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG), so daß Hepatitis-Kranke genauso geschützt werden wie HIV-Infizierte?

Antwort des Staatssekretärs Erwin Anton Jordan vom 30. März 1999

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 13 in Verbindung mit § 5 BSeuchG sind die Erkrankung sowie der Tod an den Virushepatitiden A, B sowie die nicht bestimmbaren und übrigen Formen der Virushepatitiden dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden. Dieses hat gemäß § 5 BSeuchG ggf. andere Gesundheitsämter zu informieren. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß es dabei zu Verstößen gegen den Datenschutz gekommen ist. Soweit darüber Erkenntnisse vorliegen, sollten die jeweils zuständigen Landesgesundheitsbehörden im Interesse der Betroffenen unverzüglich unterrichtet werden.

Mit dem in Vorbereitung befindlichen Infektionsschutzgesetz, mit dem unter anderem das geltende BSeuchG abgelöst werden soll, soll an dieser namentlichen Meldepflicht grundsätzlich festgehalten werden. Damit soll dem Gesundheitsamt im Einzelfall die Möglichkeit gegeben werden, Infektionsquellen zu ermitteln und notwendige Interventionsmaßnahmen zu ergreifen, damit der Infizierte die Infektion nicht auf Dritte überträgt. Eine besondere Gefahr besteht hierbei insbesondere dann, wenn der Verdacht oder die Gewißheit des Vorliegens einer fäkal-oral übertragbaren Virushepatitis A besteht.

Wird lediglich der Labornachweis einer Hepatitis A, B, D oder E erbracht, ohne daß Hinweise auf eine akute Infektion vorliegen, so sieht der Entwurf des Infektionsschutzgesetzes – ebenso wie bei HIV – keine namentliche Meldepflicht vor.

Eine besondere Situation besteht bei Hepatitis C. Hepatitis C kann chronisch werden und zu Zirrhose und Leberkrebs führen. Nach dem jetzigen Stand von Wissenschaft und Technik ist eine Differenzierung in akute und chronische Infektionen aufgrund der Laborbefunde nur selten möglich. Gleichwohl ist die Ermittlungstätigkeit des Gesundheitsamtes zur Aufklärung möglicher Infektionsquellen zum Schutz der Allgemeinheit aufgrund des defizitären Wissens bei den Übertragungswegen unabweisbar. Bekannt ist, daß Hepatitis C durch Blut, einschließlich Mikroverletzungen (Tätowierungen, Piercing) Needle sharing, weniger durch Geschlechtsverkehr, übertragen wird. Die Übertragungshäufigkeit durch Geschlechtsverkehr und Mikroverletzungen

scheint nicht so hoch zu sein wie beim Hepatitis-B-Virus. In mehr als 70 % der Fälle ist der Übertragungsweg unklar. Ein Impfschutz ist nicht in Sicht. Deshalb soll hier eine Meldeverpflichtung auch dann bestehen, wenn das Virus nachgewiesen wurde und nach den zur Verfügung stehenden Informationen, wie z. B. technische Differenzierungsmethode, Mehrfachuntersuchungen oder Informationen durch den einsendenden Arzt, nicht bekannt ist, daß es sich um eine chronische Infektion handeln könnte, die keiner namentlichen Meldepflicht unterliegt.

41. Abgeordneter **Dr. Harald Kahl** (CDU/CSU)

Entspricht es den Tatsachen, daß deutsche Pharmaunternehmen bei der Fraktionierung von Blutplasma zu Blutprodukten lediglich angeben müssen, aus welchen Herkunftsländern sie allgemein Blutplasma importieren und nicht konkret, wie in §§ 11, Abs. 1, 14 a, 17 a Transfusionsgesetz gefordert, angeben müssen, aus welchem Land genau das Blutplasma importiert wurde, so daß die Herkunft des Blutplasmas nicht genau ersichtlich ist, und wo liegen die Gründe dafür?

Antwort des Staatssekretärs Erwin Anton Jordan vom 30. März 1999

Die Vorschriften in § 34 Nr. 2 und 3 des Transfusionsgesetzes, die die Anforderungen an die Packungsbeilage und die Fachinformation für Ärzte in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14a und § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 17a des Arzneimittelgesetzes ändern, sehen vor, daß bei Arzneimitteln aus humanem Blutplasma zur Fraktionierung das Herkunftsland des Plasmas anzugeben ist Diese Angaben haben den Zweck, die Herkunft des Plasmas transparent zu machen und dem behandelnden Arzt und dem Patienten zu ermöglichen, Plasmaprodukte gezielt von den pharmazeutischen Unternehmern zu beziehen, die bestimmte Herkunftsländer bevorzugen oder ausschließen. Dieser Zweck wird auch erreicht, wenn in der Packungsbeilage und in der Fachinformation in den Fällen, in denen Plasma aus mehreren Herkunftsländern verarbeitet wird, generell diese Länder angegeben werden. Dadurch wird die Wahlmöglichkeit nicht beeinträchtigt. Wer nicht Produkte aus vermischtem Plasma oder aus Plasma aus bestimmten Herkunftsländern, sondern beispielsweise aus in Deutschland gewonnenem Plasma verwenden möchte, kann gezielt solche Produkte nachfragen.

Die Angaben zum Herkunftsland werden als Aussage der Packungsbeilage und der Fachinformation bei der Zulassung des Produkts geprüft. Änderungen sind mit Änderungsanzeige nach § 29 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes der Zulassungsbehörde mitzuteilen. Daher erscheint die Praxis, alle Herkunftsländer anzugeben, vertretbar. Das Gesetz verlangt nicht, daß Plasmaprodukte nur aus Plasma aus einem Herkunftsland hergestellt werden.

Die Sicherheit der Plasmaprodukte wird dadurch gewährleistet, daß im Rahmen der staatlichen Chargenprüfung durch die zuständige Bundesoberbehörde, das Paul-Ehrlich-Institut, die Herkunft des Plasmas und alle hierzu relevanten Unterlagen mit Angaben über Spendezentren und die zur Testung der Spender verwendeten Testsysteme eingehend geprüft werden.

42. Abgeordneter **Dr. Harald Kahl** (CDU/CSU)

In welchen EU-Staaten ist die Filterung von Blutkonserven zur Entfernung weißer Zellen Standard, und denkt die Bundesregierung im Sinne der Gesundheitsvorsorge und des Verbraucherschutzes daran, derartige Verfahren auch in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Erwin Anton Jordan vom 30. März 1999

Die generelle Filtration von Blutkonserven, die in erster Linie der Entfernung der Leukozyten (Leukozytendepletion) aus dem Blut dient, wird nach derzeitigem Erkenntnisstand in Frankreich, Portugal, Irland und Österreich durchgeführt. Im Vereinigten Königreich wird die Einführung betrieben, ist aber noch nicht abgeschlossen.

Die generelle Einführung der Filtration von Blutkonserven wird in Deutschland zur Zeit eingehend erörtert. Es werden bereits leukozytendepletierte Blutkonserven für bestimmte Indikationen hergestellt. Hierzu liegt eine Ausarbeitung des Arbeitskreises Blut vor, die als Anlage 1*) beigefügt ist. Der Arbeitskreis kommt zu dem Ergebnis, daß die Notwendigkeit einer generellen Leukozytendepletion nach heutigem Erkenntnisstand wissenschaftlich nicht ausreichend belegt erscheint. Bei der Erörterung der Maßnahme ist im übrigen zu berücksichtigen, daß sie nur mit großem logistischem Aufwand und hohen Kosten sowie erheblichem Zeitaufwand umgesetzt werden kann.

Das Paul-Ehrlich-Institut, die für die Zulassung der Blutprodukte zuständige Bundesoberbehörde, hat in einer Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 ein Stufenplanverfahren in Gang gesetzt. Die Erwägungen sind im einzelnen aus der als Anlage 2*) beigefügten Begründung für den Stufenplan zu entnehmen. Die Frist für Stellungnahmen der betroffenen pharmazeutischen Unternehmer läuft am 23. März 1999 ab. Nach Auswertung der Stellungnahmen trifft das Paul-Ehrlich-Institut die fachlich gebotene Entscheidung.

43. Abgeordnete **Claudia Nolte** (CDU/CSU)

Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung in der Frage der Finanzierung von strukturellen Veränderungen im bodengebundenen Rettungsdienst unter Beachtung der Kostensteigerungsgrenzen des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-SolG), wenn etwa durch Nichterreichen gesetzlicher Hilfsfristen zusätzliche Rettungswachen aufgebaut und unterhalten werden müssen?

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Staatssekretärs Erwin Anton Jordan vom 30. März 1999

Im GKV-SolG hat der Gesetzgeber vorgeschrieben, daß die von der gesetzlichen Krankenversicherung für Krankentransportleistungen vereinbarten und abgerechneten Preise für das Jahr 1999 sich höchstens um die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied im Jahr 1998 verändern dürfen. Die Umsetzung der von Ihnen angesprochenen strukturellen Veränderungen im bodengebundenen Rettungsdienst fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Dabei spielen die wirtschaftlichen Gegebenheiten auch anderer auf das Rettungswesen ausstrahlender Bereiche eine Rolle. Angesichts vielfältig nachgewiesener Wirtschaftlichkeitsreserven im Rettungs- und Krankentransportwesen, insbesondere in den neuen Bundesländern, geht die Bundesregierung davon aus, daß durch die Regelung des Bundesgesetzgebers im GKV-SolG im Jahr 1999 keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Finanzierung struktureller Veränderungen im Rettungsdienst der Länder auftreten.

44. Abgeordnete **Claudia Nolte** (CDU/CSU)

Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für den bodengebundenen Rettungsdienst, wenn die Tarifanhebungen im öffentlichen Dienst sowie steigende Kraftstoffpreise infolge der Einführung einer Ökosteuer nicht mehr durch die im GKV-SolG festgeschriebenen Steigerungsraten abgedeckt sein sollten?

Antwort des Staatssekretärs Erwin Anton Jordan vom 30. März 1999

Aufgrund der bestehenden Wirtschaftlichkeitsreserven im Rettungswesen sieht die Bundesregierung keine negativen Folgen für den bodengebundenen Rettungsdienst.

45. Abgeordnete **Claudia Nolte** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Funktionstüchtigkeit der Rettungsdienste finanziell und personell zu erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Erwin Anton Jordan vom 30. März 1999

Die Gestaltung des Rettungswesens fällt in die ausschließliche Kompetenz der Ländergesetzgebung. Insofern sind die Länder für die Funktionsfähigkeit der Rettungsdienste finanziell und personell verantwortlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

46. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Wann rechnet die Bundesregierung mit einem Abschluß der laufenden Verhandlungen zwischen der Bundesregierung, der Deutschen Bahn AG und den beteiligten Industrieunternehmen für die Realisierung der Magnetschwebebahn Transrapid zwischen Hamburg und Berlin, und welche Vorleistungen werden von den beteiligten Industrieunternehmen erwartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger vom 29. März 1999

Grundlage für die Realisierung des Transrapid-Projekts Berlin — Hamburg ist unverändert die Eckpunktevereinbarung zwischen dem Bund, der Deutschen Bahn AG und der Industrie vom April 1997. Auf dieser Basis läuft zur Zeit eine Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten sowohl für den Fahrweg als auch für das Betriebssystem. Dabei liegt es im Interesse aller Beteiligten, vor allem aber der Industrie, daß der Staatsanteil bei einem solchen Projekt kalkulierbar gehalten wird, um die Exportfähigkeit dieser Technologien in internationalen Wettbewerb unter Beweis zu stellen.

Nach Vorliegen abschließender Ergebnisse werden die Gespräche zwischen den Projektbeteiligten fortgeführt. Die Bundesregierung wird dabei darauf achten, daß es bei der grundsätzlich zwischen den Parteien vereinbarten Kosten- und Risikoverteilung bleibt und ein fairer Interessenausgleich der Partner Bund, Deutscher Bahn AG und Industrie erreicht wird.

47. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung bewogen, nach Geltung des neuen Vergaberechts ab 1. Januar 1999 die bisherige Vergabeprüfstelle beim Eisenbahn-Bundesamt für öffentlich bezuschußte Investitionen der Deutschen Bahn AG abzuschaffen, wenn mit Blick auf die Marktmacht des Auftraggebers Deutsche Bahn AG künftig keine Verfahren ohne Bekanntgabe des Beschwerdeführers mehr möglich sind, und ist der Bundesregierung bewußt, daß künftig die Beschwerdemöglichkeiten von Unternehmen gegen vermutete Vergabeverstöße erheblich eingeschränkt sind und vermeidbare gerichtliche Auseinandersetzungen damit zunehmen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger vom 29. März 1999

Die Entscheidung, im Bereich der Eisenbahnen des Bundes keine Vergabeprüfstelle beim Eisenbahn-Bundesamt einzurichten, trägt zur Verschlankung der Verwaltung bei und strafft das vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren. Ein Erfordernis für die Vorprüfung durch eine zusätzliche Verwaltungsinstanz neben dem zweizügigen Rechtsschutz vor den Vergabekammern (beim Bundeskartellamt) und den Vergabesenaten (beim Oberlandesgericht) besteht im Bereich der Eisenbahnen des Bundes nicht. Eine zusätzliche Instanz, gegen deren Entscheidungen beiden Seiten voller Rechtsschutz zusteht, ließe grundsätzlich eine Verfahrensverlängerung befürchten. Zudem hätte die Einrichtung einer Vergabeprüfstelle zu einer Aufspaltung des Rechtsweges in den Fällen geführt, in denen die Deutsche Bahn A G eine Entscheidung dieser Stelle vor dem Verwaltungsgericht beanstandet hätte.

48. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Warum setzt der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die im Dezember 1998 vom Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes getroffenen Entscheidungen zur Anwendung des Abschnittes 3 der Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) für öffentlich finanzierte Auftragsvergaben durch die Deutsche Bahn A G nicht um, wenn trotz Geltung des Vergaberechtsänderungsgesetzes ab 1. Januar 1999 getroffene Entscheidungen des Vergabeüberwachungsausschusses des Bundes weiter bindend sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger vom 29. März 1999

Der Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes hat sich in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1998 für die Anwendung des Abschnitts 3 der Verdingungsordnung für Bauleistungen durch die Deutsche Bahn A G ausgesprochen. Der Vergabeüberwachungsausschuß wird jedoch nach dem ab 1. Januar 1999 geltenden neuen Vergaberecht als letzte Instanz in Nachprüfungsverfahren durch die Oberlandesgerichte ersetzt. Erstmals werden dann – bei gegebenem Anlaß – ordentliche Gerichte über die Frage entscheiden, ob die Deutsche Bahn A G zur Anwendung des Abschnitts 3 oder des Abschnitts 4 der Verdingungsordnungen verpflichtet ist. Erst damit besteht für alle Beteiligten eine auch für die Zukunft tragfähige Grundlage, um die bisher vertretenen Rechtsauffassungen zu überprüfen und ggf. Konsequenzen für die Vergabe der vom Bund finanzierten Aufträge der Deutschen Bahn A G zu ziehen.

49. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Warum werden die Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes im Zuge des Baus der B A B 20 von Neubrandenburg südöstlich bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg nur für den Raum Koblentz (Landkreis Uecker-Randow) ausgewiesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 29. März 1999

In Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern u. a. mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz, Abteilungen Landwirtschaft und Naturschutz, dem Ministerium für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt sowie dem Wirtschaftsministerium erfolgt eine Bündelung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen.

Folgende Gründe für die Bündelung sind zu nennen:

– Kompensation von Eingriffen in Lebensräume großraumbeanspruchender und störungsempfindlicher Tierarten,

– Verminderung der Betroffenheit der trassennahen landwirtschaftlichen Betriebe, die aus dem Flächenbedarf für die Autobahntrasse und Ausgleichsmaßnahmen resultiert.

50. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Wurden die vom Staatlichen Amt für Umwelt- und Naturschutz Neubrandenburg angedachten Ausgleichsmaßnahmen, z. B. am Tollense-See, in die Planungen miteinbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 29. März 1999

Von dem Staatlichen Amt für Umwelt- und Naturschutz Neubrandenburg sind inbezug auf die Ausgleichsverpflichtungen für die A 20 keine Maßnahmen am Tollense-See bekannt.

51. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei einem um 50 bis 60 cm angehobenen Wasserstand mit einer Aktivierung von festliegenden Stoffen zu rechnen ist, die das Grundwasser und damit das genutzte Brauchwasser in Koblentz belasten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 29. März 1999

Die Behandlungsrichtlinie des Naturschutzgebietes für den Koblentzer See sieht eine Wasserspiegellage von 6,8 m ü. N. N. (Meeresspiegel) vor, die auch Ziel der geplanten Ersatzmaßnahme ist.

Dementsprechend wird bei einer eingemessenen Lage des Wasserspiegels von 6,60 m ü. N. N. eine Erhöhung von lediglich im Mittel ca. 20 cm vorgesehen.

Wesentliche Veränderungen des Grund- und Schichtwassers sind dadurch nicht zu erwarten.

52. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen die Straße Damm — Uhlenkrug unter Wasser gesetzt wird und damit eine direkte Verbindungsstraße zum Ort entfällt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 29. März 1999

Im Rahmen der wasserrechtlichen Planungen wurde nachgewiesen, daß eine Gefährdung angrenzender Ortslagen und Straßen auszuschließen ist. Zu einer Überstauung und damit zu einer Unterbrechung vorhandener Straßen kommt es nicht.

53. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die Aufnahme der Ortsumgehung Eckersdorf, Landkreis Bayreuth, im Zuge der Bundesstraße B 22 in den nächsten Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufzunehmen, nachdem die Gemeinde Eckersdorf im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung eine problemlos zu realisierende Trassenführung nördlich von Forst festgelegt hat, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke berührt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger vom 26. März 1999

Wenn das Ergebnis für die von der Bayerischen Staatsregierung zur Bewertung angekündigte Ortsumgehung Eckersdorf im Zuge der Bundesstraße 22 den Bedarf bestätigt, wird die Bundesregierung dem Gesetzgeber die Aufnahme des Projektes in den nächsten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vorschlagen.

Die endgültige Entscheidung über die Dringlichkeitseinstufung trifft dann der Deutsche Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Novelle zum Fernstraßenausbaugesetz und dem zugehörigen neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen.

54. Abgeordneter **Clemens Schwalbe** (CDU/CSU)

Wann ist mit dem Ausbau der Autobahnanschlußstelle Leipzig-West an der A 9 zu rechnen, und wann erfolgt in diesem Zusammenhang der Ausbau der B 181 zwischen der A 9 und Merseburg mit den Ortsumgehungen Günthersdorf-Zöschen-Wallendorf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 26. März 1999

Der Baubeginn der Anschlußstelle Leipzig-West (A 9/B 181) ist im zweiten Halbjahr 1999 vorgesehen. Konkrete Realisierungstermine für die westlich der A 9 geplante neue B 181 mit Ortsumgehungen von Günthersdorf, Zöschen und Wallendorf können noch nicht genannt werden.

55. Abgeordneter **Clemens Schwalbe** (CDU/CSU)

Wie ist der derzeitige Sachstand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 26. März 1999

Die Vorplanung (Umweltverträglichkeitsstudie und Verkehrsuntersuchung) für den gesamten Streckenzug der neuen B 181 zwischen der A 9 und der B 91 (Merseburg) sind abgeschlossen. Die Linienführung wurde durch das ehemalige Bundesministerium für Verkehr im Januar 1998 bestimmt. Für die Ortsumgehung Günthersdorf als ersten verkehrswirksamen Abschnitt der neuen B 181 laufen derzeit die Entwurfsplanungen.

56. Abgeordneter **Clemens Schwalbe** (CDU/CSU)

Ist damit zu rechnen, daß trotz der Einstufung dieses Teilstückes der B 181 in den „Vordringlichen Bedarf" im Bundesverkehrswegeplan eine Verschiebung des Ausbaus zugunsten des Ausbaus der B 6 zwischen Halle und Leipzig in Kauf genommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 26. März 1999

Nein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

57. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Mit welcher Senkung der Ozonkonzentrationen rechnet die Bundesregierung durch die angekündigte Verhängung von Tempolimits auf deutschen Straßen bei Überschreitung der vorgesehenen Schwellenwerte in welchen Zeiträumen nach der Verhängung dieser Tempolimits?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 26. März 1999

Die Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung sieht eine Novellierung der Sommersmog-Regelungen vor. Über die Grundzüge einer derartigen Regelung wird derzeit diskutiert. Ein Vorschlag der Bundesregierung für bestimmte kurzfristige Maßnahmen zur Senkung der Ozonspitzenkonzentrationen liegt bislang nicht vor. Generelles Ziel einer Sommersmog-Regelung ist die temporäre Reduzierung der Emissionen von Ozonvorläuferstoffen (Stickstoffoxide und flüchtige organische Verbindungen) aus allen maßgeblichen anthropogenen Quellen. Damit soll während akuter hochsommerlicher Wetterlagen der Anstieg der Ozonspitzenkonzentrationen vermindert werden.

58. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Kann mit diesen Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung die Belastung durch bodennahes Ozon unter die für Allergiker, Asthmatiker bzw. Kinder relevanten Reizschwellen gesenkt werden, und welche Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, Feldversuche bzw. Studien geben Anlaß für diese Einschätzung der Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 26. März 1999

Die Angabe einer gesundheitlich unbedenklichen Ozonkonzentration ist nach den derzeit vorliegenden Untersuchungen nicht möglich. Langfristiges Ziel der Bundesregierung ist die Absenkung der Ozonkonzentrationen unter den von der Weltgesundheitsorganisation vorgeschlagenen Wert von 120 $\mu g/m^3$ als 8-Stunden-Mittelwert. Dies soll mit einer Vorsorgestrategie zur nachhaltigen und dauerhaften Senkung der Emissionen von Vorläufersubstanzen erreicht werden. Temporäre Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr so lange, bis die Vorsorgemaßnahmen ausreichende Wirkung gezeigt haben.

Bonn, den 1. April 1999